



Ihr gutes Recht

Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor

Ich und Unternehmer?

Ich verkaufe doch nur privat angeschaffte Gegenstände über das Internet!

Der Bundesfinanzhof hat sich unlängst mit der Frage beschäftigt müssen, ob und wann der wiederholte Verkauf von Gebrauchsgütern über die Internetplattform „eBay“ eine unternehmerische Tätigkeit darstellt und infolge dessen Umsatzsteuer von den Veräußerern gezahlt werden muss (vgl. BFH, Urteil vom 26.04.2012 –V-R 2/11).

Der Bundesfinanzhof kam zu dem Ergebnis, dass der nachhaltige Verkauf von einer Vielzahl von verschiedenen Gegenständen über eine Internetplattform zu einer der Umsatzsteuer unterliegenden (nachhaltigen) unternehmerischen Tätigkeit des Veräußerers führt.

Die Entscheidung weist eine erhebliche Relevanz auf. Denn jeder kennt das Problem. Man erhält Geschenke für die man eigentlich keine Verwendung hat, erwirbt Gegenstände die man schnellstmöglich wieder veräußern möchte und kauft Gegenstände und Spielzeuge für seine Kinder, für die man nach einer gewissen Nutzungszeit keine weitere Verwendung mehr hat. Oftmals gehen Private sodann dazu über, derartige Gegenstände über Internetplattformen, wie etwa „eBay“, weiterzuveräußern.

In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, ob die Einnahmen als lediglich private Vermögensverwaltung nicht steuerpflichtig sind, oder eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, infolgedessen Umsatzsteuer anfällt und die Einnahmen im Rahmen der Einkommensteuer zu versteuern sind.

Bislang hatte sich der Bundesfinanzhof noch nicht zu der vorbezeichneten Fragestellung geäußert.

Nunmehr nimmt der Bundesfinanzhof ausführlich dazu Stellung, wann typische private Verkaufstätigkeiten eine Unternehmereigenschaft im Sinne der Umsatzsteuer begründen.

Was war geschehen:

Zwei Eheleute eröffneten am 01.11.2001 auf der Internet-Plattform „eBay“ ein Nutzerkonto. Dadurch waren die Ehegatten berechtigt, an „Online-Auktionen“

verschiedenster Waren und Gegenstände als Verkäufer, sowie als Käufer teilzunehmen. Hiervon machten die Eheleute regen Gebrauch. Die Eheleute gaben bei der Veräußerung stets an, dass es sich um einen Privatverkauf handeln würde. Die Gewährleistung schlossen die Eheleute aus.



Stefan Ortmann, LL.M.

In der Folgezeit veräußerten die Eheleute über ihren Account eine erhebliche Anzahl von Verbrauchsgegenständen an verschiedene Käufer. Zuvor wurden die Gegenstände für die Erstellung des jeweiligen Angebotes in die verschiedenen Produktgruppen wie etwa „Barbie“, „Besteck“, „Briefmarken“, „Buch“, „Computer“, „Goldschmuck“, „Parker“, „Siggid“ zugeordnet. Insgesamt wurden 36 verschiedenen Produktgruppen gebildet, daneben wurden weitere Gegenstände veräußert, die sich keiner bestimmten Kategorie zuordnen ließen.

Im Zeitraum zwischen November 2001 und Juni 2005 wickelten die Eheleute über 1200 einzelne Verkaufsvorgänge ab. Hieraus wurden im Jahre 2001 (bei 16 Verkäu-

fer) Erlöse i.H.v. 2617 DM, im Jahre 2002 (bei 356 Verkäufen) Erlöse in Höhe von 24.963 €, im Jahre 2003 (bei 328 Verkäufen) Erlöse in Höhe von 27.637 €, im Jahre 2004 (bei 246 Verkäufen) Erlöse in Höhe von 20.946 € und bis zur Einstellung der Tätigkeit im Sommer 2005 (bei 287 Verkäufen) Erlöse i.H.v. 34.917 € erzielt.

Die Erlöse vereinnahmten die Kläger auf ihrem gemeinsamen Ehegattenkonto. Die Eheleute erklärten die diesbezüglichen Einnahmen weder im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung, noch wurden Umsatzsteuererklärungen abgegeben. Sodann kam es zu einer Prüfung der Steuererfindung und daran anschließend zum erstmaligen Erlass von Umsatzsteuerbescheiden für die Jahre 2003 - 2005.

Die eingelegten Einsprüche gegen die Bescheide blieben erfolglos. Auch die Klage vor dem Finanzgericht wurde abgewiesen. Gegen das entsprechende Urteil wurde von den Betroffenen die Revision angestrengt. Diese führte zuvor zur Aufhebung und Zurückweisung. Dies jedoch allein deshalb, weil das Finanzgericht - nach Auffassung des Bundesfinanzhofs - zu prüfen hat, ob die aus den Eheleuten bestehende GbR oder im vorliegenden Fall lediglich der Ehemann Unternehmer im Sinne des Untersteuergesetzes ist.

Zudem muss das Finanzgericht nunmehr erneut prüfen, ob auf einzelne Umsätze gegebenenfalls der ermäßigte Steuersatz des § 12 Abs. 2 UStG Anwendung findet. In der Sache selbst wurde die Entscheidung des Finanzgerichts jedoch bestätigt.

Insoweit stellte der Bundesfinanzhof fest, dass die fraglichen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Denn gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG unterliegen der Umsatzsteuer die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Unternehmer ist gemäß § 2 Absatz 1 S. 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt. Gewerblich oder beruflich ist nach § 2 Abs. 1 S. 3 UStG jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von

Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

Der Bundesfinanzhof kam zu dem Ergebnis, dass gerade keine bloße private Vermögensverwaltung mehr vorlag. Dabei bezog er sich zunächst auf die Rechtsprechung des EuGH. Danach liegt dann keine private Vermögensverwaltung, sondern eine der Mehrwertsteuer unterfallene Tätigkeit, vor, wenn der Betroffene aktive Schritte zum Vertrieb von Gegenständen unternimmt, indem er sich ähnlicher Mittel wie ein Erzeuger, Händler oder Dienstleistender bedient, wobei aktive Maßnahmen insbesondere in der Durchführung bewährter Vertriebsmaßnahmen bestehen können. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach im Einzelfall anhand der Gesamtverhältnisse zu beurteilen ist, ob die Voraussetzungen einer nachhaltigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 3 UStG erfüllt sind. Dabei sind eine Reihe verschiedener - nicht abschließend festgelegter - Kriterien zu würdigen, denen je nach Einzelfall eine unterschiedliche Gewichtung für oder gegen die Nachhaltigkeit der Einnahmenerzielung zukommt.

Der Bundesfinanzhof stellte zudem noch einmal fest, dass eine beim Einkauf bereits vorhandene Wiederverkaufsabsicht gerade kein für die Nachhaltigkeit alleinentscheidendes Merkmal darstellt.

Daran gemessen lag im entschiedenen Fall eine nachhaltige Tätigkeit vor.

Denn die Veräußerer mussten aufgrund der Vielzahl der Verkaufsvorgänge einen erheblichen Organisationsaufwand betreiben. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass sich die Veräußerer für jeden einzelnen Gegenstand Gedanken über dessen möglichst konkrete Bezeichnung, dessen Platzierung in einer einschlägigen Produktgruppe und über ein Mindestgebot machen mussten. Zudem wurden zur Erhöhung der Verkaufschancen die Gegenstände in aller Regel mit mindestens einem digitalen Lichtbild versehen. Daneben mussten die Verkäufer den Ablauf der „Internet-Auktionen“ überwachen, um recht-

zeitig auf etwaige Nachfragen von Kaufinteressenten reagieren zu können. Ferner mussten die Verkäufer, nach Beendigung der jeweiligen „Auktionen“, den Eingang von Zahlungen kontrollieren, und sodann anschließend die Ware zeitnah verpacken und versenden.

Die intensive und langfristige Verkaufstätigkeit unter Nutzung der bewährten Vertriebsplattform „eBay“ führte zu einer nachhaltigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG.

Die nunmehr vom Bundesfinanzhof festgelegten Grundsätze können bei vielen Privaten unter Umständen dazu führen, dass eine - eigentlich nicht gewollte - Unternehmereigenschaft vorliegt. Die betroffenen Verkäufer werden zu überlegen haben, ob aufgrund der erzielten Umsätze möglicherweise von der Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG Gebrauch zu machen ist. Zudem werden weitergehende Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten ausgelöst. Daneben werden die Verkäufer für die einzelnen Produkte zu prüfen und zu dokumentieren haben, ob und inwieweit auf den einzelnen Umsatz eventuell der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung kommt.

Weiterhin müsste ein Betroffener entsprechende Angaben im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung tätigen.

Unabhängig von der steuerlichen Komponente steht ein Veräußerer auch vor der zivilrechtlichen Problematik, ob der regelmäßig erklärte pauschale Gewährleistungsausschluss aufgrund eines „Privatverkaufs“ tatsächlich greift.

In jedem Fall ist nun eine erhöhte Wachsamkeit geboten.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare